

Schadensregulierung

# Rechtsberatung technischer Makler



Immer wieder stehen Makler im Visier wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat nun klargestellt, wie weit die Schadensregulierung gehen kann.

In dem vom OLG Köln entschiedenen Streitfall (Az. I-6 U 187/13) hatte der beklagte Makler einen Schadensfall für den Versicherer bearbeitet. Dieser betraf einen Haftpflichtversicherungsvertrag einer Textilreinigung. Der Makler führte die Korrespondenz mit dem Reinigungskunden. Der Kunde verlangte Ersatz des ihm durch eine Hemdenreinigung entstandenen Schadens, ohne den Anschaffungspreis belegen zu können. In dem Schreiben wies der Makler den Kunden darauf hin, dass dieser als Anspruchsteller zum Nachweis der Schadenhöhe verpflichtet sei. Ausgezahlt werde deshalb nur eine Zeitwertpauschale, und zwar nach einem Pauschalabzug neu für alt vom angegebenen Anschaffungspreis. Unter Hinweis auf ergangene gerichtliche Entscheidungen führte der Makler weiter aus, dass die Reinigungskosten in der Zeitwertentschädigung enthalten seien, dass kein Anspruch auf Rückerstattung von Reinigungskosten bestehe und Kostenpauschalen für Abholversuche, Telefonate und dergleichen im Zusammenhang mit Reinigungsreklamationen nicht ersatzpflichtig seien. Daraufhin wurde der Makler auf Unterlassung dieser Schadensregulierungstätigkeit verklagt. Der Kläger mein-

te, der Makler habe gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoßen. Da es an einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermittlung des Versicherungsvertrags fehle, könne er sich auch nicht darauf berufen, dass es sich um eine bloße Nebentätigkeit handle. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das OLG Köln hat das Urteil mit der folgenden Begründung bestätigt. Ein wettbewerblicher Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen eine marktverhaltensregelnde Norm bestehe nicht. Zwar handle es sich bei der Norm des § 3 RDG, nach der die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen einer Erlaub-

nis bedarf, um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des Wettbewerbsrechts. Dabei könne offen bleiben, ob eine Rechtsdienstleistung schon vorliege, wenn sie eine rechtliche Einzelfallprüfung erfordere, die weder besonders intensiv sein müsse, oder ob sie erst anzunehmen sei, wenn eine besondere oder intensive Prüfung erforderlich werde. Jedenfalls dürfe der Makler bei der fallabschließenden Schadensregulierung entsprechende Schreiben an Anspruchsteller fertigen.

§ 5 Abs. 1 RDG gestatte Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ziel der Norm sei es, diejenigen, die in einem nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Beruf tätig sind, in ihrer Berufsausübung nicht zu behindern. Andererseits solle sie auch den erforderlichen Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat gewährleisten.

Erlaubt sei die Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG nur, wenn sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild desjenigen gehört, der die Rechtsdienstleistung erbringt, und wenn sie eine Nebenleistung zu einer Haupttätigkeit ist. Ob eine Nebenleistung vorliege, sei nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der

## KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

■ Bei der Schadensregulierung darf der Makler die Erstattungsfähigkeit einzelner Positionen prüfen und entsprechende Schreiben an Anspruchsteller fertigen, wenn die Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde nach nicht infrage steht. Insoweit liegt eine bloße Nebenleistung zur Maklertätigkeit vor.

Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Maßgeblich sei dabei, ob die Rechtsdienstleistung nach der Verkehrsanschauung ein solches Gewicht innerhalb der Gesamtleistung hat, dass nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung ausgegangen werden kann. Nicht gefolgt werden könne der Ansicht, dass der Bereich der zulässigen rechtsberatenden Nebenleistungen des Maklers durch § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO abschließend geregelt sei, weshalb § 5 Abs. 1 RDG nicht eingreife. § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO sei so zu verstehen, dass die Norm die selbstständige entgeltliche Rechtsberatung als Hauptleistung erfasse. Für rechtsberatende Tätigkeiten als Nebenleistung gelte § 5 Abs. 1 RDG.

Ein technischer Makler werde nicht für den Versicherungsnehmer tätig, sondern im Schadensregulierungsauftrag des Versicherers. Wende er sich im Rahmen der vom Haftpflichtversicherer beauftragten Schadensabwicklung an den Anspruchsteller, der den Schaden vom Versicherungsnehmer ersetzt verlange, sei seine Tätigkeit damit gegenüber dem „Normalfall“ eines Maklers, der eher im Lager des Versicherungsnehmers stehe, mehr der Position des für den Versicherer tätigen Vertreters angenähert. Dies gelte jedenfalls, wenn der technische Makler aufgrund einer Generalvollmacht für den Haftpflichtversicherer tätig werde, der Versicherer seine Schadenbearbeitung gegen Erhöhung der laufenden Courtage auf den Makler ausgelagert habe und die Tätigkeit der Schadensregulierung ungefähr fünf Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit des Maklers ausmache. Für den Versicherungsvertreter sei bereits unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes anerkannt gewesen, dass diese bei der Schadensregulierung für den Versicherer auch Rechtsberatungsleistungen als Nebentätigkeiten erbringen konnten. Dies gelte auch für den Makler, der für den Versicherer tätig werde.

Mache der Makler Ausführungen zum Nachweis des Schadens und setze er sich mit der Ersatzfähigkeit bestimmter

Schadenspositionen auseinander, so stelle dies, soweit man darin Rechtsdienstleistungen erblicken sollte, im Rahmen der Tätigkeit als technischer Makler im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag eine Nebenleistung dar, die bei der gesamten Maklertätigkeit nicht entscheidend ins Gewicht falle.

### Tätigkeit klassischer Makler

Ob ein Anspruchsteller seine Ansprüche durch entsprechende Unterlagen belegt hat, sei noch eine rein verwaltungsmäßige Prüfung, die keine Rechtsanwendung erfordere. Gleiches gelte für die Auszahlung des Betrages. Wenn weitergehend bestimmte Anspruchspositionen auch rechtlich auf ihre Erstattungsfähigkeit hin geprüft würden, sei dies nach Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit als Nebentätigkeit einzustufen. Dies gelte zumindest, soweit die Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde nach nicht fraglich sei. Eine damit in etwa verbundene Rechtsdienstleistung stehe daher in sachlichem Zusammenhang mit der gesamten Tätigkeit des Maklers bei der Betreuung der von ihm vermittelten Versicherungsverträge.

An einen fehlenden zeitlichen Zusammenhang zur Tätigkeit des klassischen Maklers, der lediglich den Abschluss des Vertrages vermittele, könne die Annahme einer Nebenleistung nicht scheitern, wenn ein technischer Makler nach Vermittlung der Versicherung noch während deren gesamter Laufzeit für die Betreuung zuständig sei und er hierfür auch durch eine entsprechende Erhöhung der laufenden Courtage honoriert werde. Wenn der technische Makler Rechtsdienstleistungen erbringe, fehle es nicht an einem zeitlichen Zusammenhang mit seiner Haupttätigkeit.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Zwar seien nach der Vorschrift des § 4 RDG Rechtsdienstleistungen unzulässig, wenn sie mit anderen Leistungspflichten des Erbringers unvereinbar seien. Eine solche Unvereinbarkeit liege allerdings nicht bei jeder Form einer möglicherweise bestehenden Interessenkollision vor, sondern nur dann, wenn die Rechtsdienstleistung unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben kann. Zudem müsse gerade hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet sein. Eine zur Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistungen führende Gefährdung bestehe bei der Regulierung von gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen durch den Makler im Auftrag eines Haftpflichtversicherers nicht. Die maßgebliche Rechtsdienstleistung, nämlich die Prüfung der Höhe der geltend gemachten Ansprüche, entspreche sowohl dem Interesse des Versicherungsnehmers als auch dem des Versicherers, sodass die Erfüllung der Leistungspflichten des Maklers gegenüber beiden Parteien nicht gefährdet sei. Allein der Umstand, dass ein Makler eine Vielzahl von Versicherungsnehmern gegenüber dem Versicherer vertrete und er diese Position im Interesse der Versicherungsnehmer wirtschaftlich ausnutzen kann, begründe für den Makler keine rechtlich relevante Interessenkollision. ■

